

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>Anlage 5.7.6 Kategoriespezifische Basisleistungen und weitere Leistungen der INB (Bereich Personenbahnhöfe)</p>	<p>Anlage 5.7.6 Kategoriespezifische Basisleistungen und weitere Leistungen der INB (Bereich Personenbahnhöfe)</p>	
<p>I. Kategoriespezifische Basisleistungen an allen Stationen</p> <p>Fahrplanaushang [...] Zeitlich befristete Änderungen/Sonderaushänge</p> <p>Zeitlich befristete unterjährige Änderungen fahrplanrelevanter Daten, die nicht bis zum Ende einer Fahrplanperiode gelten werden - bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU/ZB (mindestens jedoch drei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Verkehrstag) - durch Sonderaushänge bekannt gegeben. Das EVU/ZB ist verpflichtet, für die Erstellung des Sonderaushangs zu Fahrplanabweichungen folgende Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffene Züge und Stationen ▪ Fahrplanrelevante Daten gemäß Ziffer 3.3.5.5.3 ▪ bei Ersatzverkehr: Beginn, Ende und Grund der Maßnahme, Lage und Bezeichnung der Ersatzverkehrshaltestelle(n), Fahrplan des Ersatzverkehrs bzw. alternative Fahrmöglichkeiten Folgende Daten sollen vom EVU/ZB zur Erstellung des Sonderaushangs übermittelt werden: ▪ bei Schienenersatzverkehr: zu erwartende Komfort- bzw. Nutzungseinschränkungen gegenüber dem planmäßigen Verkehr, mindestens jedoch Bedingungen zur Beförderung von Kinderwagen, Rollstühlen und Fahrrädern. <p>Die Daten sind in einem Format zu übergeben, das mit herkömmlichen Office-Basis-Elementen (Word, Excel) bearbeitbar ist.</p>	<p>I. Kategoriespezifische Basisleistungen an allen Stationen</p> <p>Fahrplanaushang [...] Zeitlich befristete Änderungen/Sonderaushänge</p> <p>Zeitlich befristete unterjährige Änderungen fahrplanrelevanter Daten, die nicht bis zum Ende einer Fahrplanperiode gelten werden - bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU/ZB (mindestens jedoch drei Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor dem Verkehrstag) - durch Sonderaushänge bekannt gegeben. Das EVU/ZB ist verpflichtet, für die Erstellung des Sonderaushangs zu Fahrplanabweichungen folgende Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffene Züge und Stationen ▪ Fahrplanrelevante Daten gemäß Ziffer 3.3.5.5.3 ▪ bei Ersatzverkehr: Beginn, Ende und Grund der Maßnahme, Lage und Bezeichnung der Ersatzverkehrshaltestelle(n), Fahrplan des Ersatzverkehrs bzw. alternative Fahrmöglichkeiten Folgende Daten sollen vom EVU/ZB zur Erstellung des Sonderaushangs übermittelt werden: ▪ bei Schienenersatzverkehr: zu erwartende Komfort- bzw. Nutzungseinschränkungen gegenüber dem planmäßigen Verkehr, mindestens jedoch Bedingungen zur Beförderung von Kinderwagen, Rollstühlen und Fahrrädern. <p>Die Daten sind in einem Format zu übergeben, das mit herkömmlichen Office-Basis-Elementen (Word, Excel) bearbeitbar ist.</p> <p><u>Die Daten sind über eine Datenübergabeschnittstelle zu liefern, die von der DB InfraGO AG oder von einem von der DB InfraGO AG beauftragten und dem EVU benannten Dienstleister zur Verfügung gestellt wird.</u></p>	<p>Diese Dokumente werden nicht mehr verwendet. Die Datenlieferung erfolgt bereits über die bekannte Schnittstelle durch die Zugangsberechtigten.</p>
<p>Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerfer, Mitvertrieb</p> <p>Die InfraGO AG stellt dem EVU/ZB ausschließlich zum Zweck des Fahrausweisvertriebs, Flächen für Fahrausweisautomaten und</p>	<p>Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerfer, Mitvertrieb</p> <p>Die InfraGO AG stellt dem EVU/ZB ausschließlich zum Zweck des Fahrausweisvertriebs, Flächen für Fahrausweisautomaten und</p>	

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb in der Station (Bahnsteige und Zuwegungen) kostenfrei zur Verfügung. Eine über diesen Zweck hinausgehende Nutzung der Fahrausweisautomaten, Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der DB InfraGO AG. (...)</p> <p>Über sämtliche Stellflächen wird im Vorfeld vor der Überlassung der Flächen für die Aufstellung von Fahrausweisautomaten, Entwertern und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb zwischen dem EVU/ZB und der DB InfraGO AG eine Flächenvereinbarung geschlossen. Schon belegte Flächen können nur mit Einwilligung des Betreibers/Aufstellers und des Vermieters der Fläche beansprucht werden. Weitere Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter auf Bahnsteigen und Zuwegungen sowie Fahrausweisautomaten- und Entwerteraufstellflächen in den Bahnhofsempfangsgebäuden werden je nach Verfügbarkeit den EVU/ZB, die im Regelverkehr diese Station nutzen, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt (Abschluss einer o.a. Flächenvereinbarung erforderlich). Das EVU/ZB ist berechtigt, sowohl die kostenfreien als auch die entgeltlich überlassenen Flächen einem von ihm beauftragten Unternehmen zu Zwecken des Fahrausweisvertriebs zu überlassen. Die DB InfraGO AG ist vor Abschluss eines Überlassungsvertrages hierüber zu unterrichten. Alle Kosten für Aufstellung, einschließlich Stromanschluss, ggf. erforderliche Messeinrichtung, Standortänderungen, Betrieb, anfallende Energiekosten und Abbau bei Vertragsende sowie aller weiteren Kosten, die mit der Überlassung von Flächen zum Zwecke des Fahrausweisvertriebs in Zusammenhang stehen, trägt das EVU/ZB.</p> <p>Bei einer Neuaufnahme des Fahrausweisvertriebs durch das EVU/das ZB oder bei einer Änderung eines vom EVU/ZB mit dem Fahrausweisvertrieb beauftragten Unternehmens, soll das EVU/der ZB die DB InfraGO AG mindestens 12 Monate vor der geplanten Aufnahme des Fahrausweisvertriebs informieren.</p> <p>Plant der Zugangsberechtigte den personenbedienten Vertrieb von Fahrausweisen durch Mieter auf bereits vermieteten Gewerbeflächen im Bahnhof (Mitvertrieb), so hat er das zuständige Bahnstationsmanagement der DB InfraGO AG spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Mitvertriebs darüber schriftlich zu informieren.</p>	<p>Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb in der Station (Bahnsteige und Zuwegungen) kostenfrei zur Verfügung. Eine über diesen Zweck hinausgehende Nutzung der Fahrausweisautomaten, Entwerter und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der DB InfraGO AG. (...)</p> <p>Über sämtliche Stellflächen wird im Vorfeld vor der Überlassung der Flächen für die Aufstellung von Fahrausweisautomaten, Entwertern und Einrichtungen zum elektronischen Fahrausweisvertrieb zwischen dem EVU/ZB und der DB InfraGO AG eine Flächenvereinbarung geschlossen. Schon belegte Flächen können nur mit Einwilligung des Betreibers/Aufstellers und des Vermieters der Fläche beansprucht werden. Weitere Flächen für Fahrausweisautomaten und Entwerter auf Bahnsteigen und Zuwegungen sowie Fahrausweisautomaten- und Entwerteraufstellflächen in den Bahnhofsempfangsgebäuden werden je nach Verfügbarkeit den EVU/ZB, die im Regelverkehr diese Station nutzen, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt (Abschluss einer o.a. Flächenvereinbarung erforderlich). Das EVU/ZB ist berechtigt, sowohl die kostenfreien als auch die entgeltlich überlassenen Flächen einem von ihm beauftragten Unternehmen zu Zwecken des Fahrausweisvertriebs zu überlassen. Die DB InfraGO AG ist vor Abschluss eines Überlassungsvertrages hierüber zu unterrichten. Alle Kosten für Aufstellung, einschließlich Stromanschluss, ggf. erforderliche Messeinrichtung, Standortänderungen, Betrieb, anfallende Energiekosten und Abbau bei Vertragsende sowie aller weiteren Kosten, die mit der Überlassung von Flächen zum Zwecke des Fahrausweisvertriebs in Zusammenhang stehen, trägt das EVU/ZB.</p> <p>Anforderungen für die Errichtung von Fahrausweisautomaten und -entwertern sowie deren anschließenden Betrieb und Instandhaltung sind in Anhang A zur Anlage 5.7.6 aufgezeigt.</p> <p>Bei einer Neuaufnahme des Fahrausweisvertriebs durch das EVU/das ZB oder bei einer Änderung eines vom EVU/ZB mit dem Fahrausweisvertrieb beauftragten Unternehmens, soll das EVU/der ZB die DB InfraGO AG mindestens 12 Monate vor der geplanten Aufnahme des Fahrausweisvertriebs informieren.</p> <p>Plant der Zugangsberechtigte den personenbedienten Vertrieb von Fahrausweisen durch Mieter auf bereits vermieteten Gewerbeflächen im Bahnhof (Mitvertrieb), so hat er das zuständige</p>	<p>Eine transparente Darstellung der Anforderungen an die Errichtung von Fahrausweisautomaten und -entwertern wurde erforderlich. Gebündelt sind sie im Anhang A zur Anlage 5.7.6 aufgezeigt. Die DB InfraGO AG setzt damit eine Anforderung aus dem BNetzA-Verfahren mit dem Aktenzeichen BK10-23-0083_Z um.</p>

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
	Bahnhofsmanagement der DB InfraGO AG spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Mitvertriebs darüber schriftlich zu informieren.	
IV. Mobilitätsservice-Zentrale Die Leistung der Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) umfasst die Aufnahme, Beratung und Verarbeitung von Kundenanfragen bezüglich des Vorhandenseins von Ein-, Um- und Ausstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Reisende sowie die Beratung dieser Kundengruppe hinsichtlich der Reiseplanung durch die MSZ. Mobilitätseingeschränkte Reisende erreichen die MSZ über folgenden Link: www.msz-bahn.de	IV. Mobilitätsservice-Zentrale Die Leistung der Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) umfasst die Aufnahme, Beratung und Verarbeitung von Kundenanfragen bezüglich des Vorhandenseins von Ein-, Um- und Ausstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Reisende sowie die Beratung dieser Kundengruppe hinsichtlich der Reiseplanung durch die MSZ. Mobilitätseingeschränkte Reisende erreichen die MSZ über folgenden Link: www.msz-bahn.de	Streichung der MSZ zum 31.12.2024 Ab 1. Januar 2025 tritt eine Neuregelung des §10a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zur Schaffung einer zentralen Anlaufstelle als „Single Point of Contact“ in Kraft. Das Gesetz verpflichtet alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Betreiber von Bahnhöfen im Geltungsbereich des Gesetzes zur Zusammenarbeit. Die MSZ wird daher nicht in der bisherigen Form nicht weiter betrieben.
	Anlage 5.7.6 Anhang A Handbuch zur Errichtung von Fahrkartenautomaten und Entwertern auf Infrastrukturanlagen der Personenbahnhöfe und Haltepunkte Siehe in der Anlage	Eine transparente Darstellung der Anforderungen an die Errichtung von Fahrausweisautomaten und -entwertern wurde erforderlich. Gebündelt sind sie im Anhang A zur Anlage 5.7.6 aufgezeigt. Die DB InfraGO AG setzt damit eine Anforderung aus dem BNetzA-Verfahren mit dem Aktenzeichen BK10-23-0083_Z um.